

TEIL C – TEXT

1. AUSSCHLUSS VON AUSSNAHMEN GEMÄSS § 1 (6) NR. 1 BAUNVO
DIE IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET GEMÄSS § 4 (3) AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGEN NUTZUNGEN SIND GEMÄSS § 1 (6) NR. 1 BAUNVO NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES.
2. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT GEMÄSS § 9 (1) NR. 20 BAUGB
 - a) FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE SIND IN OFFENPORIGEN BELÄGEN ODER PFLASTER – HIER RASENGITTERSTEINE ODER GROSSPFLASTER MIT MINDESTENS 10% RASENFUGENANTEIL – HERZUSTELLEN.
 - b) INNERHALB DER FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT, ZWECKBESTIMMUNG 'KNICKSCHUTZSTREIFEN' IST AUF DEN PRIVATGRUNDSTÜCKEN EIN, GEMESSEN AB WALLFUSS, 2 m BREITER PUFFERSTREIFEN VON JEDLICHER VERSIEGELUNG FREIZUHALTEN. DER PUFFERSTREIFEN IST ZU EINER EXTENSIV GEPFLEGTEN GRAS- UND KRAUTFLUR ZU ENTWICKELN UND HÖCHSTENS ZWEI MAL JÄHRLICH ZU MÄHEN.
 - c) INNERHALB DES KRONENBEREICHS DER ZUM ERHALT FESTGESETZTEN BÄUME SIND BODENVERSIEGELUNGEN AUSSERHALB VON VERKEHRSLÄCHEN IN EINEM ABSTAND VON BIS ZU 5 M HORIZONTAL VOM STAMMMITTELPUNKT GEMESSEN UNZULÄSSIG.
 - d) INNERHALB DER FLÄCHE FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT "A 1" IST DIE BESEITIGUNG DES VORHANDENEN GEHÖLZBESTANDES ZULÄSSIG. NACH ABSCHLUSS DER LANDSCHAFTSWALLERHÖHUNG UND DEM BAU EINER LÄRMSCHUTZWAND IST DER WALL MIT STANDORTHEIMISCHEN LAUBBÄUMEN SOWIE GROSSEN BIS BAUMARTIGEN STRÄUCHERN WIEDER NEU ZU BEPFLANZEN.
DIE MINDESPFLANZQUALITÄT UND- DICHT BETRÄGT: VERPF. STRÄUCHER, O.B., 100-150 BZW. HEISTER 2xV O.B., 100-125, 1 GEHÖLZ/m²

- e) INNERHALB DER FLÄCHE FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT "A 2" IST DER VORHANDENE GEHÖLZBESTAND DAUERHAFT ZU ERHALTEN UND IM ZUSAMMENHANG MIT DEM BAU EINER LÄRMSCHUTZWAND UND DER WALLERHÖHUNG VOR BEEINTRÄCHTIGUNGEN ZU SCHÜTZEN.
- f) DIE FLÄCHE FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT, ZWECKBESTIMMUNG 'SUKZESSIONSFLÄCHE' IST AUS DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN NUTZUNG ZU NEHMEN UND DER NATÜRLICHEN ENTWICKLUNG ZU ÜBERLASSEN (UNGELENKTE SUKZESSION) VORHANDENE EINRICHTUNGEN ZUR BINNENENTWÄSSERUNG DER FLÄCHE SIND NICHT ZULÄSSIG UNG GGF. ZURÜCKZUBAUEN BZW. FUNKTIONSUNTÜCHTIG ZU GESTALTEN. DIE PFLEGE UND UNTERHALTUNG ÜBERGEORDNETER ENTWÄSSERUNGSEINRICHTUNGEN INNERHALB DER FLÄCHE IST ZULÄSSIG. EINGRIEDUNGEN SIND NICHT ZULÄSSIG. VORHANDENE EINFRIEDUNGEN SIND ZURÜCK ZUBAUEN. HIERVON AUSGENOMMEN SIND WILDSCHUTZZÄUNE IM ZUSAMMENHANG MIT GEHÖLZANPFLANZUNGEN.

3. FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN UND ERHALTEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 (1) NR. 25 A UND B BAUGB

- a) DER IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTE ANZULEGENDE KNICK IST MIT STANDORTHEIMISCHEN GEHÖLZEN AUF EINEM ANZULEGENDEN KNICKWALL DREIREIHIG ZU BEPFLANZEN UND DAUERHAFT ZU ERHALTEN. DIE KNICKWALLAUSBILDUNG ERFOLGT IN ANLEHNUNG AN DEN ANGRENZENDEN KNICKABSCHNITT. MINDESTQUALITÄT UND -DICHTE: VERPFL. STRÄUCHER, O.B. 100-150; 1 GEHÖLZ/m²
- b) INNERHALB DER FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHER UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN MIT DER ZWECKBESTIMMUNG "GEHÖLZSTREIFEN" IN TEILGELTUNGSBEREICH B SIND STANDORTHEIMISCHE LAUBBÄUME SOWIE GROSSE BIS BAUMARTIGE STRÄUCHER ZU PFLANZEN UND DAUERHAFT ZU ERHALTEN. MINDESTPFLANZQUALITÄT UND -DICHTE BETRÄGT: VERPFL. STRÄUCHER, O.B., 100-150 BZW. HEISTER 2xV O.B., 100-125; 1 GEHÖLZ/m²
- c) INNERHALB DER FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN ZUM ANPFLANZEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN MIT DER ZWECKBESTIMMUNG 'GEBÜSCHSTREIFEN' IN TEILGELTUNGSBEREICH A SIND DIE VORHANDENEN STRÄUCHER DAUERHAFT ZU ERHALTEN. LÜCKEN INNERHALB DER FLÄCHE SIND DURCH PFLANZUNG MIT STANDORTHEIMISCHEN GROSSEN ODER BAUMARTIGEN STRÄUCHERN ZU SCHLIESSEN. DURCH DIE NACHPFLANZUNG IST EINGESCHLOSSENER GESAMTCHARAKTER ZU ERZIELEN: MINDESTPFLANZQUALITÄT UND -DICHTE BETRÄGT: VERPFL. STRÄUCHER, O.B., 100-150, 1 GEHÖLZ/m² (EINREIHIG)
- d) INNERHALB DER GESETZLICH GESCHÜTZTEN KNICKS IST JE ANGRENZENDES BAUGRUNDSTÜCK 1 ÜBERHÄLTER ZU ENTWICKELN BZW. ZU PFLANZEN UND DAUERHAFT ZU ERHALTEN. DIE MINDESTPFLANZQUALITÄT BETRÄGT: HOCHSTAMM 3 X V, mDb, 10 - 12 VORHANDENE ZUM ERHALT FESTGESETZTE BÄUME INNERHALB DER KNICKS KÖNNEN HIERBEI ANGERECHNET WERDEN.
- e) FÜR DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN ANZUPFLANZENDEN EINZELBÄUME SIND STANDORTHEIMISCHE, MITTEL- BIS GROSSKRONIGE LAUBBÄUME ZU PFLANZEN UND DAUERHAFT ZU ERHALTEN. DIE BAUMSTANDORTE SIND ALS OFFENE BAUMSCHEIBEN MIT EINER MINDESTGRÖSSE VON 6 m² ZU GESTALTEN UND ZU BEGRÜNEN. MINDESTPFLANZQUALITÄT: HOCHSTAMM 3 X V. mDb, 16 -18 CM STAMMUMFANG

4. BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES GEMÄSS § 9 (1) NR. 24 BAUGB

AUF DEN IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BIMSCHG SIND BESONDERE VORKEHRUNGEN GEMÄSS § 9 (1) NR. 24 BAUGB ERFORDERLICH. FÜR DIE BEBAUUNG, DIE IN DEN IN DER PLANZEICHNUNG DARGESTELLTEN LÄRMPEGELBEREICHEN LIEGT, SIND BESONDERS WÄNDE, FENSTER UND TÜREN VON AUFENTHALTSRÄUMEN IN WOHNUNGEN BAULICH DERART HERZUSTELLEN, DASS DIE BEWERTETEN SCHALLDÄMMASSE EINGEHALTEN WERDEN (DIN 4109 TEIL 5 11/1989).

DIE NUTZBAREN AUSSENBEREICHE SIND AUF DEM DER LÄRMQUELLEN ABGEWANDTEN HAUSSEITE ZU ERRICHTEN.

FENSTER VON RÄUMEN, DIE DEM SCHLAFEN DIENEN (KINDERZIMMER/SCHLAF-ZIMMER) UND FÜR DIE PASSIVER SCHALLSCHUTZ FESTGESETZT IST, SIND MIT SCHALLDÄMMENDEN LÜFTUNGEN ZU VERSEHEN. DIE BELÜFTUNG IST AUCH BEI GESCHLOSSENEM FENSTER SICHER ZU STELLEN.

MASSGEBLICHER AUSSENLÄRMPEGEL:

LÄRMPEGELBEREICH III - 61-65 dB (A)

DIE MINDESTWERTE DER LUFTSCHALLDÄMMUNG VON AUSSENBAUTEILEN SIND IN ABHÄNGIGKEIT DER LÄRMPEGELBEREICHE ENTSPRECHEND DER DIN 4109 VON NOVEMBER 1989, TABELLE 8 BIS 10, EINZUHALTEN. DIE GLEICHEN ANFORDERUNGEN GELTEN FÜR DECKEN, DIE ZUGLEICH DEN OBEREN GEBÄUDEABSCHLUSS BILDEN UND FÜR DÄCHER UND DACHSCHRÄGEN VON AUSGEBAUTEN DACHRÄUMEN.

Spalte	1	2	3	4
Zeile	Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel*	Raumarten	
			Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsgaststätten, Unterrichtsräume und ähnliches	Büroräume 1) und ähnliches
			erf. R' _{w,res} des Außenbauteils in dB	
3	III	61 bis 65	35	30

1) An Außenbauteilen von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.
 2) Die Anforderungen sind hier aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN

RECHTSGRUNDLAGEN

FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 (1) NR.1 BAUGB

WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE

§ 4 BAUNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 (1) NR.1 BAUGB

§ 16 BAUNVO

GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL

II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND

FH FIRSTHÖHE

TH TRAUFHÖHE

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

§ 9 (1) NR.2 BAUGB

o OFFENE BAUWEISE

§ 22 BAUNVO

a ABWEICHENDE BAUWEISE

§ 23 BAUNVO

BAUGRENZE



NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG



NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

VERKEHRSFLÄCHEN

§ 9 (1) NR.11 BAUGB

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE



VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

P

ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE



RAD -UND FUSSWEG

V

VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH

§ 9 (1) NR.15 BAUGB

GRÜNFLÄCHEN



ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE ZWECKBESTIMMUNG

ST

STRASSENBEGLEITGRÜN

o

SPIELPLATZ

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

§ 9 (1) NR.20,25 BAUGB



UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

§ 9 (1) NR.20 BAUGB

K

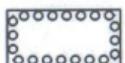
KNICKSCHUTZSTREIFEN

A1+A2

AUSGLEICHFLÄCHEN

S

SUKSESSION



UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

§ 9 (1) Nr.25a BauGB

GHS

ZWECKBESTIMMUNG: GEHÖLZSTREIFEN



UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN, ZUM ANPFLANZEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

§ 9 (1) NR.25A,25B BAUGB

G

ZWECKBESTIMMUNG: GEBÜSCHSTREIFEN



KNICK ANLEGEN



BÄUME ZU ERHALTEN



ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN

SONSTIGE PLANZEICHEN



UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTS-ANLAGEN

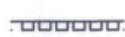
§ 9 (1) NR.4, 22 BAUGB

M

FLÄCHEN ZUM ABSTELLEN VON MÜLLGEFÄSSEN ZUGUNSTEN DER ANLIEGER

GST

GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE



MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE



UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES

§ 9 (1) NR.24 BAUGB

LPG III

hier: LÄRMPEGELBEREICH III



UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES

§ 9 (1) NR.24 BAUGB

hier: LÄRMSCHUTZWALL / -WAND



UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND

§ 9 (1) Nr.10 BauGB

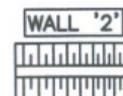


BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES:
LÄRMSCHUTZWAND H=1,50m BIS 3,50m ÜBER OK WALL
SCHALLDÄMMMASS = 35 dB

§ 9 (1) NR.24 BAUGB



WALL GEPL.H=3,50/4,00m ÜBER OK GELÄNDE LT. GUTACHTEN



WALL VORH.H=2,50/3,00m ÜBER OK GELÄNDE LT. GUTACHTEN



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

§ 9 (7) BAUGB



ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, Z.B. VON BAUGEBIETEN, ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES

§ 1 (4) BAUNVO
§ 16 (5) BAUNVO



MASSANGABE IN METER

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN

§ 9 (6) BAUGB



KNICK ZU ERHALTEN

§ 15B (1) LNATSchG



Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts

§ 15a LNatSchG



gesetzlich geschütztes Biotop



ANBAUVERBOTSZONE

§ 9 (1) NR. 1 FSTRG

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER



VORH. FLURSTÜCKSGRENZE



KÜNFTIG ENTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZE



IN AUSSICHT GENOMMENE FLURSTÜCKSGRENZE

$\frac{66}{3}$

VORH. FLURSTÜCKSNUMMER



BEZEICHNUNG DER BAUFLÄCHEN



LAGE DER STRASSENQUERSCHNITTE

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN GEM. § 92 LBO

DACHNEIGUNG

WOHNGEBÄUDE DER BAUFLÄCHEN A, C UND D MÜSSEN EINE DACHNEIGUNG VON 45° HABEN.

IN ALLEN BAUFLÄCHEN SIND FLACHDÄCHER NICHT ZULÄSSIG.

FÜR NEBENANLAGEN SIND AUCH FLACHGENEIGTE (BIS 20°) UND FLACHDÄCHER ZULÄSSIG, DIE MIT EINER EXTENSIVEN DACHBEGRÜNDUNG ZU VERSEHEN SIND.

DACHFORM

FÜR WOHNGEBÄUDE DER BAUFLÄCHEN A, C UND D SIND NUR SATTELDÄCHER ZULÄSSIG.

SATZUNG

SATZUNG DER STADT BARGTEHEIDE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 15 A
-AM BORNBERG-

FÜR DAS GEBIET TEIL A:

ÖSTLICHE GRENZE DER GRUNDSTÜCKE AM BORNBERG, VON UNGERADER NUMMER 19 BIS 27, SÜDGRENZE DER FLURSTÜCKE 64/3, 63/10, TEILBEREICH FLURSTÜCK 64/4, OSTGRENZE DES FLURSTÜCKES 63/10, 64/4, SÜDUMGEHUNG (LANDESSTRASSE 89, VERBINDUNGSSTRASSE B 75/LOHE), WESTGRENZE DES FLURSTÜCKES 66/4 BIS ZUR STRASSE AM BORNBERG.

FÜR DAS GEBIET TEIL B:

DIE JEWEILS SÜDWESTLICH BEFINDLICHEN TEILFLÄCHEN DER FLURSTÜCKE 36/4 UND 26/7 FLUR 13 IN DER GEMARKUNG UND GEMEINDE BARGTEHEIDE MIT EINER GRÖSSE VON JEWEILS CA. 2.245 QM bzw. 12.785 QM.

AUFGRUND DES § 10 (1) DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) SOWIE NACH § 92 DER LANDESBAUORDNUNG (LBO) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERTRETUNG VOM 23.06.2005 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 15 A, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A UND B) UND DEM TEXT (TEIL C), ERLASSEN.

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERTRETUNG VOM 24.09.1997. DIE ÖRTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABDRUCK IN DEM "STORMARNER TAGEBLATT" AM 04.10.1999, ERFOLGT.
 2. DER ZUSTÄNDIGE AUSSCHUSS FÜR STADTPLANUNG, GRÜNORDNUNG UND VERKEHR HAT AM 17.12.1998 DEN BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG ALS VORENTWURF BESCHLOSSEN UND ZUR VERFAHRENEINLEITUNG BESTIMMT.
 3. DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 (1) SATZ 1 BAUGB IST IN FORM EINER EINWOHNERINFORMATIONSVORANSTALTUNG AM 11.10.1999 DURCHFÜHRT WORDEN.
 4. DIE BENACHBARTEN GEMEINDEN SOWIE DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE UND SONSTIGE STELLEN SIND MIT SCHREIBEN VOM 12.10.1999, 13.10.1999 UND 15.10.1999 BETEILIGT UND ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.
 5. DER ZUSTÄNDIGE AUSSCHUSS FÜR STADTPLANUNG, GRÜNORDNUNG UND VERKEHR HAT AM 20.05.1999 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG BESTIMMT.
 6. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 12.10.1999 BIS ZUM 12.11.1999 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 04.10.1999 IN DEM "STORMARNER TAGEBLATT" ÖRTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
STADT BARGTEHEIDE, DEN 16. September 2005
-
-
7. DIE STADTVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 12.12.2003 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.
 8. DIE STADTVERTRETUNG HAT AM 12.12.2003 UND ERGÄNZEND DAZU AM 17.03.2005 DEN BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG GEÄNDERT. ER IST IN DER GEÄNDERTEN FASSUNG ERNEUT ALS ENTWURF BESCHLOSSEN UND ZUR ERNEUTEN ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG BESTIMMT WORDEN.
 9. DER ERNEUT BESCHLOSSENE ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A UND B) UND DEM TEXT (TEIL C) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG DAZU HABEN IN DER ZEIT VOM 29.03.2005 BIS ZUM 29.04.2005 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN (MONTAG 8.30 BIS 12.30 UHR UND 14.00 BIS 16.00 UHR, DIENSTAG 7.30 BIS 12.30 UHR UND 14.00 BIS 16.00 UHR MITTWOCH 8.30 BIS 12.30 UHR, DONNERSTAG 14.30 BIS 18.00 UHR UND FREITAG 8.30 BIS 12.30 UHR) NACH § 3 ABS. 3 I.V.M. § 3 ABS. 2 BAUGB ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 21.03.2005 IN DEM "STORMARNER TAGEBLATT" ÖRTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.
STADT BARGTEHEIDE, DEN 16. September 2005
-
-

10. DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 31.8.2005 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT

LÜBECK, DEN 31.8.



Schell

KATASTERAMT LÜBECK

11. DIE STADTVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 23.06.2005 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

12. DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A UND B) UND DEM TEXT (TEIL C), WURDE AM 23.06.2005 VON DER STADTVERTRETUNG ALS SATZUNG GEM. § 10 BAUGB BESCHLOSSEN, DIE BEGRÜNDUNG WURDE GEBILLIGT.

STADT BARGTEHEIDE, DEN 16. September 2005



M. J. Sch.
BÜRGERMEISTER

13. DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A UND B) UND DEM TEXT (TEIL C), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT UND IST BEKANNTZUMACHEN.

STADT BARGTEHEIDE, DEN 16. September 2005



M. J. Sch.
BÜRGERMEISTER

14. DER BESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE STADTVERTRETUNG UND DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER SPRECHSTUNDEN VON ALLEN INTERESSIERTEN EINGEGEHEN WERDEN KANN UND DIE ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ERTEILT, SIND AM 19. September 2005 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE MÖGLICHKEIT, EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 (2) BAUGB) UND WEITER AUF FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN. AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES § 4 (3) SATZ 1 GO WURDE EBENFALLS HINGEWIESEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 20. September 2005 IN KRAFT GETRETEN.

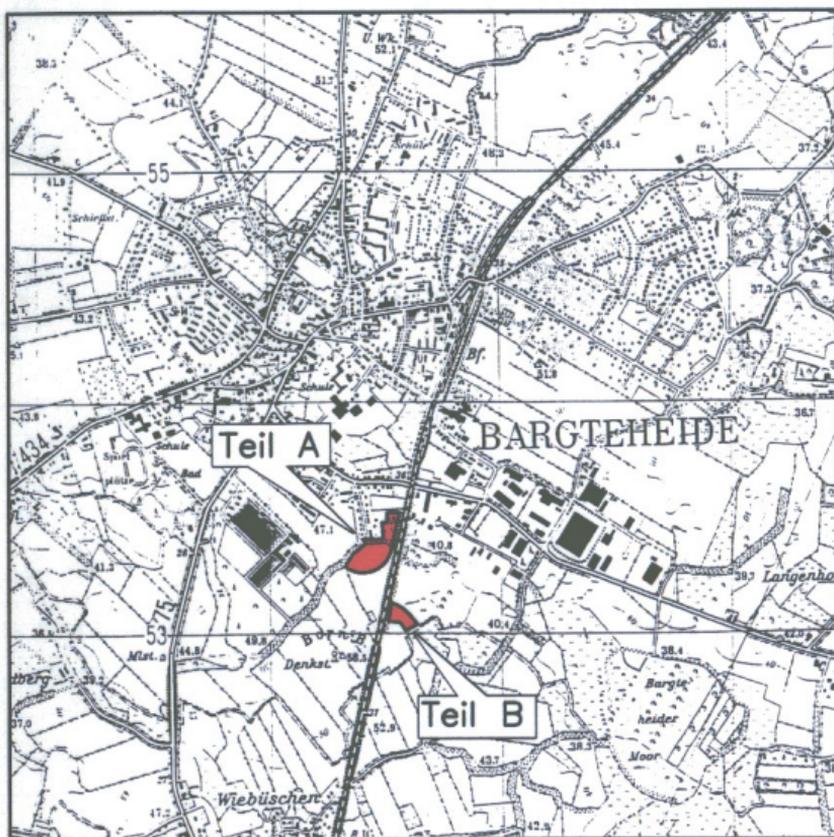
STADT BARGTEHEIDE, DEN 20. September 2005



M. J. Sch.
BÜRGERMEISTER

ÜBERSICHTSKARTE

M.1:25000



SATZUNG ÜBER DEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 15 A
-AM BORNBERG-
DER
STADT BARGTEHEIDE
KREIS STORMARN

VERFAHRENSSTAND NACH BAUGB

§ 3(1) § 4(1) § 3(2) § 3(3) § 10
● ● ● ● ●

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET AM:

STAND: 26.05.2005
Re./La./Mo./Str./L.

GOSCH - SCHREYER - PARTNER

INGENIEURGESELLSCHAFT MBH